

Freiwilliges Fortbildungszertifikat oder Pflichtfortbildung

In den Turbulenzen um die Reform des Gesundheitswesens ist die Fortbildung etwas untergegangen, doch das bedeutet nicht, dass ihr Stellenwert bedeutungslos wäre, im Gegenteil. Die Gesundheitsministerkonferenz mit ihrer Arbeitsgruppe „Berufe im Gesundheitswesen“ hat sich auf der Sitzung am 26. und 27. November 2002 in Mainz durchaus mit der Fortbildung beschäftigt. Zwar wird nicht mehr von der angedachten **Rezertifizierung** gesprochen, vermutlich, weil sie mit allen Konsequenzen gar nicht machbar ist, sondern von der „Systematischen Darlegung der Kompetenzerhaltung im Gesundheitswesen“. Da sich kein Mensch etwas vernünftiges darunter vorstellen kann, wurde auch gleich ein Fragenkatalog zur „Systematischen Darlegung der Kompetenzerhaltung im Gesundheitswesen“ mitgeliefert.

Folgende Fragen wurden aufgeworfen und zur Diskussion gestellt:

1. Verpflichtung der Kammern, der Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen über die Maßnahmen zur Kompetenzerhaltung der Kammerangehörigen zu berichten?
2. Einführung einer obligatorischen Fortbildungsordnung durch die Kammern?
3. Sollen Möglichkeiten für Anreize zur Kompetenzerhaltung getroffen werden? Wenn ja, welche?
4. Sollen die Kammern Listen mit Kammerangehörigen, die ein Fortbildungszertifikat erhalten haben, veröffentlichen?
5. Möglichkeit zur Befristung von Fachgebietsbezeichnungen und Überprüfung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vor Wiedererteilung?

Und das nur, weil die Politik der Meinung ist, die Ärzte bilden sich nicht richtig und nicht genügend fort bzw. es gibt keinen Nachweis für eine ordnungsgemäß absolvierte Fortbildung. Eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung wird durch eine Facharzturkunde nachgewiesen. Aber eine erfolgte und erfolgreiche Fortbildung ...?

In der Berufsordnung steht im § 4 – Fortbildung –

„(1) Der Arzt, der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich weiterzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu seiner Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten notwendig ist.

(2) Der Arzt muss seine Fortbildung nach Absatz 1 gegenüber der Ärztekammer in geeigneter Form nachweisen können.“

Es gibt auch genügend, vielleicht zu viele, Fortbildungsangebote. Aber es fehlte bisher der Nachweis, der Beweis, dass sich ein Arzt fortgebildet hat. Einzelne Teilnahmebescheinigungen und Bestätigungen wurden bei Veranstaltungen gar nicht erst mitgenommen, verlegt oder weggeworfen, wenn sie nicht gerade für die Abrechnung nützlich sind.

Da die ersten Vorwürfe über mangelnde Fortbildung der Ärzte auf einer Gesundheitsministerkonferenz 1995 erhoben wurden, haben die Ärztekammern als Reaktion darauf das „Freiwillige Fortbildungszertifikat der Ärztekammern“ geschaffen. Nun war er endlich da, der Nachweis, der Beweis, dass sich ein Arzt fortgebildet hat. Aller Welt konnte nun kundgetan werden: „Ich habe mich fortgebildet!“ Nur – der Run auf den Erwerb des Fortbildungszertifikates blieb aus. In Sachsen wurden seit 1999 bis Ende 2002 bei ca. 17.000 Ärzten gerade einmal 718 Zertifikate erworben. Das ist zu wenig, sehr bedauerlich und ein willkommenes Argument für die Politik, die Ärzte bilden sich eben doch nicht ausreichend fort und Pflichtfortbildung, Rezertifizierung etc. sind angesagt.

Anders dagegen verhalten sich die Fortbildungsveranstalter. Diese haben ihre Chance erkannt und alle Fortbildungsanbieter möchten ihre Veranstaltung „bepunktet“ haben. Seit 1999 wurden in Sachsen 8500 Veranstaltungen zertifiziert. Im ersten Quartal 2003 allein ca. 850.

Woran liegt die zurückhaltende Beteiligung am Erwerb des „Freiwilligen Fortbildungszertifikates“?

1. Vielleicht an der „Freiwilligkeit“? Es wurde eben keine verpflichtende Festlegung zum Erwerb getroffen, man glaubte, die Ärzte würden freiwillig die Chance nutzen, der Politik zu beweisen, dass die Ärzteschaft sich ausreichend und kompetent fortbildet. Damit könnte der Politik bewiesen werden, wir brauchen keine Pflichtfortbildung.

2. Das Fortbildungszertifikat kostet Geld. Dazu kann gesagt werden, dass die Bearbeitung und Ausfertigung eines Fortbildungszertifikates Kosten verursacht, die durch satzungsgemäße Gebührenerhebung ausgeglichen werden müssen, zumal es sich um eine individuelle Leistung für einen einzelnen Arzt handelt, die nicht durch die Beiträge aller Ärzte kompensiert werden kann.

3. Das Fortbildungszertifikat bringt mir nichts und es fragt keiner danach, ist ein weiteres Argument. Von der Politik und der Öffentlichkeit ist das Bemühen der Ärztekammern, das Fortbildungsverhalten der Ärzte zu dokumentieren und nachzuweisen, sehr wohl registriert worden. Allerdings wird dabei die zurückhaltende Beteiligung höher bewertet, als das ehrliche Bemühen der Kolleginnen und Kollegen, die das Fortbildungszertifikat schon erworben haben.

Oft hört man auch die Meinung: „Das Fortbildungszertifikat ist nur etwas für niedergelassene Ärzte“. Das scheint auch unsere Statistik zu bestätigen. Von den bis Ende 2002 erteilten 718 Fortbildungszertifikaten wurden 503 an niedergelassene Ärzte erteilt und 215 an angestellte Ärzte. Das Argument der angestellten Ärzte, wir befinden uns doch in unserem Krankenhaus in einer permanenten Fortbildung, sollte gerade durch den Erwerb des Fortbildungszertifikates belegt werden.

Wenn wir nicht wollen, dass uns eines Tages eine bürokratische und sinnlose Pflichtfortbildung übergestülpt wird, sollten wir die Chance nutzen und beweisen, dass die Ärzteschaft durchaus in der Lage ist, freiwillig ihrer Fortbildungspflicht nachzukommen.

Aus diesen Gründen appellieren wir an die Ärzte Sachsens: erwerben Sie das Fortbildungszertifikat der Landesärztekammer. Auskunft dazu erteilt Ihnen Frau Rose, Referat Fortbildung, Telefon: 03 51/82 67 3-17.

Dr. med. Siegfried Herzig
Ärztlicher Geschäftsführer